
24/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.09.2021

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Master-Studiengang Maschinenbau vom 30. September 2021	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Master-Studiengang Maschinenbau vom 30. September 2021

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich2
- § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums2
- § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung2
- § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen2
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang2
- § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung ...3
- § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....3
- § 8 Master-Arbeit.....3
- § 9 Weitere ergänzende Regelungen3
- § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten3
- Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)6
- Anlage 3: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Maschinenbau. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert

durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Der universitäre Master-Studiengang Maschinenbau orientiert sich sowohl in der Breite als auch in der Tiefe an den Empfehlungen des Fakultätentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik (FTMV) zu grundlegenden ingenieurtechnischen Kompetenzen. ³Das Studium ermöglicht nach erfolgreichem Abschluss eine ingenieurtechnische Laufbahn in der beruflichen Praxis sowie die Fortsetzung der akademischen Qualifizierung. ⁴Neben der umfassenden Erweiterung der Fach- und Methodenkompetenz werden insbesondere Projektkompetenzen gezielt weiterentwickelt.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Maschinenbau wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Die Immatrikulation zum Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ingenieurtechnischen Bachelor-Abschlusses, insbesondere mit maschinenbaunaher oder naturwissenschaftlicher – insbesondere mathematischer oder physikalischer - Ausrichtung. ²Ausreichende inhaltliche Nähe des Bachelor-Abschlusses liegt vor, wenn die Qualifikation in den Grundlagenfächern den Anforderungen an ein universitäres Bachelor-Studium des Maschinenbaus erfüllt. ³Abweichende Studienabschlüsse werden vom Prüfungsausschuss auf Äquivalenz geprüft. ⁴Als Orientierung für die Einschätzungen werden die Empfehlungen des FTMV herangezogen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst 120 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern, wobei ein Leistungspunkt einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Der Studiengang teilt sich in eine Phase der fachlichen Spezialisierung und ein paralleles Projektstudium (siehe Anlage 1). ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden. ³Die Pflichtmodule dienen der Vermittlung von Kernkompetenzen und -fähigkeiten. ⁴Das Studium bietet eine weitgehende Wahlfreiheit mit Empfehlungen für geeignete Modul-Kombinationen zur Erreichung einer fachlichen Spezialisierung.

(2) ¹Der in Anlage 2 dargestellte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Gestaltung des Studiums. ²Der Regelstudienplan hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Prüfungsleistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(3) ¹Die angebotenen Schwerpunkte im Fachspezifischen Studium werden auf der Website des Studiengangs ausgewiesen und geben eine Orientierung für die geeignete Auswahl der Wahlpflichtmodule (Konzentration des Studiums auf einen Schwerpunkt). ³Es müssen Module mit insgesamt 60 LP gewählt werden. ⁴Eine übergreifende Wahl von Modulen aus den einzelnen Schwerpunkten ist möglich. ⁵Empfohlen wird die Wahl von Modulen im Umfang von mindestens 36 LP aus genau einem Schwerpunkt. ⁶Wurden 36 LP aus einem Schwerpunkt absolviert und bestanden, so wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(4) ¹Das Projektstudium umfasst vorbereitende Module und ein Studienprojekt-Modul. ²Entsprechend der Projektaufgabe im Studienprojekt sollten geeignete Module aus dem Wahlpflichtangebot der Fachlichen Spezialisierung belegt werden.

(5) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens achtwöchiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. ²Näheres zu den Anforderungen des Praktikums regelt Anlage 3.

(6) ¹Jede oder jeder Studierende wählt während des Studiums einen Mentor oder eine Mentorin. ²Wählbare Mentorinnen oder Mentoren werden jedem Jahrgang aus dem Kreis der Lehrenden zugewiesen. ³Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors soll nur in begründeten Fällen stattfinden. ⁴Jede oder jeder Studierende erstellt innerhalb der ersten drei Wochen des ersten Semesters einen verbindlichen Studienplan zum beabsichtigten weiteren Studienablauf. ⁵Der Studienplan sowie etwaige

Änderungen im Verlaufe des Studiums sind mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen sowie durch diese oder diesen zu bestätigen. ⁶Der bestätigte Studienplan muss im Anschluss – aber spätestens bis zum Ende des Semesters – beim Studierendenservice eingereicht werden.

(7) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen. ⁴Werden Schwerpunkte geändert, besteht die Möglichkeit Anerkennungsregeln zu definieren.

(8) ¹Mobilitätsfenster für die Absolvierung eines Studienabschnitts im Ausland sind je nach Studienfortschritt und Abweichung vom Regelstudienplan entweder nach dem ersten oder nach dem dritten Semester gegeben. ²Für die zeitliche Gestaltung wird den Studierenden eine individuelle Fachstudienberatung empfohlen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

¹Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 22 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt vier Monate. ³Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 78 LP erbracht und alle Pflichtmodule bestanden hat. ⁴Ausgenommen von dieser Regel ist das Praktikum, das möglichst vor der Master-Arbeit absolviert werden sollte, ggf. aber auch danach absolviert werden kann.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang Maschinenbau, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium aufnehmen. ²Studierende der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Maschinenbau vom 05. Juli 2012 (AMbl. 26/2012), die das dritte Fachsemester noch nicht abgeschlossen haben, können auf Antrag in diese Prüfungs- und Studienordnung wechseln. ³Kommt es bei Studierenden der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Maschinenbau vom 05. Juli 2012 (AMbl. 26/2012) in höheren Fachsemestern zu Problemen, die sich aus der individuellen Studiengestaltung ergeben, so wird der angestrebte Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag in Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss geregelt. ⁴Bei einem Wechsel in das zweite Fachsemester oder höher gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 äquivalent (Erstellung Studienplan und Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor direkt nach dem Wechsel).

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau vom 05. Juli 2012 (AMbl. 26/2012), tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 14. Oktober 2020, der Stellungnahme des Senats vom 17. Dezember 2020 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 24. März 2021.

Cottbus, den 30. September 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
Fachliche Spezialisierung im Schwerpunkt				60
	Wahlpflichtmodule aus den Schwerpunkten	WP	Prü	60
Projektstudium				24
11708	Konzepte, Methoden und Techniken zur Projektführung	P	Prü	6
13398	Digitalisierung im Maschinenbau	P	Prü	6
13397	Studienprojekt	P	Prü	12
Kompetenzerweiterndes Studium				6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)*	WP	Prü	6
Pflichtpraktikum				8
13395	Praktikum Maschinenbau	P	SL	8
Abschlussarbeit				22
13396	Master-Arbeit Maschinenbau	P	Prü	22
Summe				120

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, Prü: Prüfungsleistung, SL: Studienleistung

* Wählbar aus dem Modulangebot der BTU zum Fachübergreifenden Studium

Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)

Schwerpunkte und Module	Leistungspunkte (LP) im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Fachliche Spezialisierung im Schwerpunkt					60
Wahlpflichtmodul 1	6				6
Wahlpflichtmodul 2	6				6
Wahlpflichtmodul 3		6			6
Wahlpflichtmodul 4		6			6
Wahlpflichtmodul 5		6			6
Wahlpflichtmodul 6		6			6
Wahlpflichtmodul 7			6		6
Wahlpflichtmodul 8			6		6
Wahlpflichtmodul 9			6		6
Wahlpflichtmodul 10			6		6
Projektstudium					24
Konzepte, Methoden und Techniken zur Projektführung	6				6
Digitalisierung im Maschinenbau	6				6
Studienprojekt Maschinenbau		(6+6) 12			12
Kompetenzerweiterndes Studium					6
Fachübergreifendes Studium (FÜS)	6				6
Pflichtpraktikum					8
Praktikum Maschinenbau				8	8
Abschlussarbeit					22
Master-Arbeit Maschinenbau				22	22
Summe Aufwand	30	30	30	30	120
Summe erreichte LP	30	24	36	30	120

Anlage 3: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau

1. Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Industriefachpraktikum im Rahmen des Master-Studienganges Maschinenbau durchführen. ²Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Master-Studiengang Maschinenbau.

2. Zwecke des Praktikums

¹Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum. ²Im Verlauf des Studiums soll das Praktikum die erworbenen ingenieurwissenschaftlichen, mathematischen, informationstechnischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. ³Durch das Praktikum sollen die Studierenden die wesentlichen Arbeitsabläufe von Ingenieurinnen und Ingenieuren kennenlernen sowie erworbene Fähigkeiten in der Praxis anwenden. ⁴Das Praktikum trägt dazu bei, Schlüsselqualifikationen wie die Gestaltung und Leitung der Zusammenarbeit und Kommunikation im Team in ihrem Praxisbezug zu ergänzen. ⁵Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Perspektive des Betriebsgeschehens. ⁶Die Studierenden sollen den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennenlernen.

3. Zeitlicher Umfang des Praktikums

¹Das Praktikum besteht aus einem Industriefachpraktikum mit einer Dauer von mindestens acht Wochen.

²Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes, mindestens jedoch 37 Stunden. ³Durch Urlaub, Krankheit, Betriebsruhe oder Prüfungsterminen in anderen Modulen ausgefallene Arbeitszeit von mehr als drei Tagen wird nicht als Praktikumszeit angerechnet und muss nachgeholt werden. ⁴Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

⁵Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist möglich. ⁶Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikumsaktivitäten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4. Inhalte des Praktikums

¹Das Industriefachpraktikum soll Erfahrungen in typischen Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieurinnen und Ingenieuren im Maschinenbau vermitteln. ²Im Vordergrund stehen ingenieurwissenschaftliche Praktikumsaktivitäten, bei denen die Studierenden komplexere Abläufe und Prozesse der zukünftigen Berufstätigkeit kennenlernen sowie selbstständig Probleme analysieren, Lösungen vorschlagen und umsetzen. ³Es sollte insbesondere an interdisziplinären Projekten im Rahmen des Praktikums mitgewirkt werden, dabei sind fachrichtungsbezogene Kenntnisse in betriebliche Vorhaben zur Problemlösung umzusetzen. ⁴Die Eingliederung der Studierenden erfolgt in das Arbeitsumfeld von Ingenieurinnen und Ingenieuren mit überwiegend forschendem, entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

⁵Typische Tätigkeitsgebiete können z. B. sein: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.

5. Betriebe für das Praktikum

¹Die im Industriefachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben (Richtwert mindestens 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreich technische Anlagen betreiben.

²Für das Industriefachpraktikum kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage.

³Im Allgemeinen nicht geeignet sind, unabhängig von ihrer Größe, Handwerksbetriebe, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen.

⁴Begründete Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten vor Antritt des Praktikums.

6. Bewerbung um eine Praktikumsstelle

¹Vor Antritt des Praktikums sollen sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Richtlinie oder in Sonderfällen durch Anfrage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und etwa der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit bestehen. ²Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

7. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

¹Im Industriefachpraktikum soll die allgemeine Lenkung der Praktikumsstätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen. ²Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist für die Einhaltung dieser Praktikumsrichtlinie in Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb verantwortlich.

8. Praktikumsvertrag

¹Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein. ³Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Praktikumsbetriebs sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

9. Berichterstattung über das Industriefachpraktikum

¹Über die gesamte Dauer der Praktikumsstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. ²Die Berichte können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. ³Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben. ⁴Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. ⁵Im Sinne eines ingenieurwissenschaftlichen Berichtes ist von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen

Skizzen, Zeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. ⁶Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

⁷Die Berichterstattung umfasst die Darstellung der Praktikumsstätigkeiten über ganze Praktikumsabschnitte bzw. über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang. ⁸Der Umfang des Berichtes soll pro Woche etwa ein bis zwei DIN A4 Seiten inklusive eventueller Abbildungen entsprechen. ⁹Für jedes Praktikum ist zusätzlich eine kurze Firmenbeschreibung beizufügen. ¹⁰Das Profil sollte sowohl die Tätigkeitsfelder und Produkte des Praktikumsbetriebes beinhalten als auch über die Firmengröße (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie sozialen und organisatorischen Strukturen Auskunft geben, Umfang etwa eine halbe DIN A4 Seite. ¹¹Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

¹²Die Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person bestätigt werden.

10. Praktikumsbescheinigung

¹Der Praktikumsbetrieb stellt den Praktikantinnen und Praktikanten eine unterschriebene und gestempelte Praktikumsbescheinigung aus, die folgende Angaben enthalten muss:

- Praktikumsbetrieb, Anschrift, Branche, ggf. Abteilung,
- Name, Vorname, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten,
- Beginn und Ende der Praktikumsstätigkeit mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit,
- Explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

²Aus der Formulierung der Bescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass sie sich auf eine Praktikumsstätigkeit bezieht, z. B. durch die Überschrift Praktikumsbescheinigung und/oder die Aussage, dass die Studierende oder der Studierende als Praktikantin oder Praktikant tätig war. ³Die Bescheinigung muss in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, u. U. ist eine Übersetzung durch eine amtlich vereidigte Übersetzerin oder einen amtlich vereidigten Übersetzer vorzulegen.

11. Anerkennung des Industriefachpraktikums

¹Die Anerkennung des Industriefachpraktikums erfolgt durch die für Maschinenbau zuständige Praktikumsbeauftragte oder den für Maschinenbau zuständigen Praktikumsbeauftragten auf Antrag. ²Zur Anerkennung des Praktikums ist die ordnungsgemäß abgefasste Praktikumsbescheinigung sowie der Praktikumsbericht jeweils im Original bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. ³Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. ⁴Eidesstattliche Erklärungen sind kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen. ⁵Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und als Industriefachpraktikum anerkannt werden kann. ⁶Ein Praktikum, über das nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

⁷Tätigkeiten vor Studienbeginn können bei inhaltlicher Übereinstimmung mit dieser Richtlinie für das Praktikum im Master-Studium angerechnet werden, wenn sie nicht bereits zur Erbringung von Leistungspunkten im vorangegangenen Bachelor-Studium herangezogen wurden. ⁸Die entsprechende Nachweispflicht obliegt der Studentin bzw. dem Studenten.

12. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

12.1 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

¹Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, können bis zu einer Dauer von acht Wochen auf das Industriefachpraktikum angerechnet werden. ²Näheres regeln entsprechende Beschlüsse des Praktikantentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen. ³Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

12.2 Erwerbstätigkeit und Werkstudientätigkeit

¹Primär auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikums-tätigkeit bescheinigt, die aber dennoch im

Sinne dieser Richtlinie förderlich sind, können auf das Industriefachpraktikum angerechnet werden, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. ²Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte mit Abzeichnung durch den Betrieb.

12.3 Anerkannte Praktika im Studiengang Maschinenbau an deutschen Universitäten

¹Von Praktikumsämtern an deutschen Hochschulen in den Studiengängen Maschinenbau bereits anerkannte Industriepraktikumstätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. ²Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule und ggf. Nachweise, aus denen der Umfang des Praktikums hervorgeht, z. B. Modulbeschreibungen oder entsprechende Praktikumsrichtlinien.

12.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

¹Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Hochschulen sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden auf das Praktikum angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. ²Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.

13. Praktikum im Ausland

¹Die Durchführung von Praktikums-tätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Richtlinie entsprechen. ²Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten in anderen Sprachen abgefasst sein. ³Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist die Übersetzung durch eine vereidigte Übersetzerin bzw. einen vereidigten Übersetzer in Kopie beizufügen. ⁴Der Praktikumsbeauftragte kann die Vorlage des Originals nachfordern.